

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtagspflicht	Seite 289—292
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	" 292—294

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Erwidernhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zahlung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtagspflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärtagspflicht getroffen.

Die Militärtag besteht aus einer Diensterfajtag und gegebenenfalls aus einer Eiterntage.

Zur Zahlung der Diensterfajtag sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienstuntauglichkeit nicht Assentierten;
- b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Entlassenen;
- c) die stellungs- und dienstpflichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflüchtige über 36 Jahre.

Die Militärtagspflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Diensterfajtag beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: bis einschließlich:			von mehr als: bis einschließlich:		
K	K	K	K	K	K
1. Klasse: 1.200	1.300	6	18. Klasse: 13.000	15.000	285
2. " 1.300	1.400	7	19. " 15.000	17.000	339
3. " 1.400	1.600	9	20. " 17.000	19.000	394
4. " 1.600	1.800	11	21. " 19.000	22.000	458
5. " 1.800	2.000	13	22. " 22.000	26.000	564
6. " 2.000	2.400	17	23. " 26.000	30.000	678
7. " 2.400	2.800	23	24. " 30.000	34.000	795
8. " 2.800	3.200	29	25. " 34.000	38.000	915
9. " 3.200	3.600	35	26. " 38.000	44.000	1.050
10. " 3.600	4.000	43	27. " 44.000	52.000	1.260
11. " 4.000	4.800	55	28. " 52.000	60.000	1.500
12. " 4.800	5.600	70	29. " 60.000	68.000	1.753
13. " 5.600	6.600	88	30. " 68.000	76.000	2.018
14. " 6.600	7.800	113	31. " 76.000	84.000	2.292
15. " 7.800	9.200	143	32. " 84.000	92.000	2.574
16. " 9.200	11.000	182	33. " 92.000	100.000	2.865
17. " 11.000	13.000	232			

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Dienstertage um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Dienstertage 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Dienstertage 7533 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Dienstertage um je 750 K.

Die Dienstertage ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstertage niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstertage erübrigt.

Für die Veranlagung der Dienstertage ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärartpflichtigen im Artpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärartpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekannt zu gebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Elterntage sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärtage ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärartpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtage alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

Alle Dienstertagepflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärartpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Artpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Druckform mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärartpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erteilt, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgesehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärtage nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

Da durch die seit 1. Jänner 1908 wirksame Militärartgesetznovelle nicht nur der Kreis der Abgabepflichtigen erweitert, sondern auch — wie schon ausgeführt — die Bemessungsgrundlagen wesentlich und insbesondere in der Richtung geändert worden sind, daß eine bestimmte Anzahl von Tarifklassen nicht mehr normiert ist, muß von einer vergleichenden Statistik mit den Ergebnissen der Vorjahre abgesehen werden.

1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärtage im Jahre 1908.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische					Fremdständige		
	Meldungen im Jänner	Straf anzeigen wurden erstattet	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Hier von wurden		Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 30. Mai	Summe
				bemessen	befreit			
I (Innere Stadt) . . .	389	576	830	604	226	213	59	272
II (Leopoldstadt) . . .	896	1.426	2.450	1.376	1.074	919	309	1.228
III (Landstraße) . . .	1.556	1.496	3.149	1.850	1.299	900	205	1.105
IV (Wieden) . . .	593	663	1.256	834	422	354	120	474
V (Margareten) . . .	1.071	1.368	2.473	1.199	1.194	630	399	1.029
VI (Mariahilf) . . .	696	787	1.489	811	678	418	128	546
VII (Neubau) . . .	986	855	1.835	1.050	785	544	109	653
VIII (Josefstadt) . . .	693	493	1.194	766	428	358	98	456
IX (Alsergrund) . . .	912	1.182	1.902	1.192	842	702	168	870
X (Favoriten) . . .	969	1.642	2.248	712	1.536	1.106	172	1.278
XI (Simmering) . . .	342	446	780	326	454	364	56	420
XII (Meidling) . . .	930	1.229	2.346	732	1.614	676	171	847
XIII (Giesing) . . .	952	992	1.938	791	1.147	704	123	827
XIV (Rudolfsheim) . . .	873	1.239	1.948	707	1.241	792	88	880
XV (Fünfhaus) . . .	507	566	1.142	527	615	329	155	484
XVI (Ottakring) . . .	1.572	2.497	4.178	1.312	2.866	1.213	243	1.456
XVII (Hernals) . . .	1.008	1.351	2.234	926	1.308	659	149	808
XVIII (Währing) . . .	998	1.005	2.023	1.126	897	525	117	642
XIX (Döbling) . . .	381	521	953	474	479	210	41	251
XX (Brigittenau) . . .	544	669	1.235	436	799	619	96	715
XXI (Floridsdorf) . . .	551	426	1.058	482	576	920	164	1.084
Militärart-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhaft Dienstertage- artpflichtige	3.043	2.448	6.328	2.051	4.277	—	—	.
zusammen . . .	20.462	23.877	44.989	20.284	24.705	13.155	3.170	16.325

2. Ergebnis der Militärtar-Meldung, Bemessung und Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtarpflichtigen im Jahre 1908.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Dienstertar- tarpflichtigen laut Verzeichnisses	Hieron haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Dienstertar-, rückichtlich Ertartage bemessen	von der Entrichtung der Militärtar befreit
1908	52.010 ¹⁾	44.989	7.031	16.496 ²⁾	21.194

¹⁾ Davon 1210 Restanten, welche der Meldeverpflichtung nicht unterliegen. — ²⁾ In 7299 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1908 noch nicht abgeschlossen.

3. Ergebnis der Veranlagung der Militärtar bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtarpflichtigen im Jahre 1908.

Bemessungsstelle (Bezirk)	Postnummern des Vorschreibungsverzeichnisses	Dienstertartage		Ertartage	
		K	h	K	h
I (Innere Stadt) .	1 bis 478	22.248	—	73.033	—
II (Leopoldstadt) . .	1 „ 1098	27.076	—	29.794	50
III (Landstraße) . .	1 „ 1714	36.059	—	31.101	—
IV (Wieden)	1 „ 715	19.115	—	31.864	—
V (Margareten) . .	1 „ 1073	18.228	—	7.770	50
VI (Mariahilf) . . .	1 „ 720	17.275	—	18.780	50
VII (Neubau)	1 „ 941	20.777	—	19.530	—
VIII (Josefstadt) . . .	1 „ 674	16.136	—	8.941	—
IX (Alsergrund) . . .	1 „ 870	18.842	—	9.800	50
X (Favoriten)	1 „ 608	7.462	—	4.111	50
XI (Simmering) . . .	1 „ 296	3.563	—	7.660	—
XII (Meidling)	1 „ 624	9.124	—	2.770	—
XIII (Hietzing)	1 „ 655	11.994	—	11.955	50
XIV (Rudolfsheim) . .	1 „ 543	6.739	—	1.755	—
XV (Fünfhaus)	1 „ 417	5.535	—	1.753	50
XVI (Ottakring)	1 „ 908	10.718	—	833	—
XVII (Gernals)	1 „ 741	10.578	—	3.085	—
XVIII (Währing)	1 „ 866	17.121	—	7.513	—
XIX (Döbling)	1 „ 340	6.802	—	3.523	—
XX (Brigittenau) . . .	1 „ 378	4.836	—	2.266	—
XXI (Floridsdorf) . . .	1 „ 411	5.111	—	2.313	—
Magistratische Militärtar- Abteilung ¹⁾	1 „ 1426	32.669	—	328.827	—
Summe der Vorschreibung		328.008	—	608.980	50

¹⁾ Für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstertartarpflichtige und deren Eltern.

**4. Übersicht über die im ersten Jahre der Wirksamkeit der Militärtaupflicht vor-
geschriebenen Militärtagen sowie über die eingehobenen Strafgebühren und Wehrstrafen-
hälften¹⁾ ungarischer Staatsangehöriger im Jahre 1908.**

Bemessungs= (Rechnungs=) jahr	Vorschreibung an				Eingehobene und abgeführte				Gesamt= vorschreibung für den Militärtar= fonds	
	Dienstertags= tage		Elterntage		Strafbeträge		Wehrstrafen= hälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1908	328.008	—	608.980	50	12.806	59	990	—	950.785	09

1) Die Hälfte der eingehobenen Strafsumme fällt dem königlich ungarischen Wehrfund zu.

¹⁾ Die Hälfte der eingehobenen Strafgebühren fällt dem königlich ungarischen Mehrfond aus.

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,¹⁾ je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Marschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkaserne nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kaserne oder Notkaserne nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.²⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet gegenwärtig statt in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne, welche der Gemeinde Wien gehört. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde

¹⁾ Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — ²⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzählung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0,1 Heller von der Mietzinskrone).

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1904—1908.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung				Einzeln-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾													
	an Unter- kunft für		an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für						Mehrbedarf an Ein- richtungsstücken ⁵⁾	Durchzugskosten ⁶⁾	an Kochservis ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft					
1904	244	20.972	244	—	144 2724	26.320	12.913	34.053	17.563	367	—	37.028	—	
1905	—	—	—	—	219 2439	27.724	10.815 ⁸⁾	10.815	15.168	9.781	—	⁸⁾ 9.167	—	
1906	—	739	4	—	152 1893	28.119	12.058 ⁸⁾	18.267	16.063	8.412	—	⁸⁾ 1.771	—	
1907	—	3551	24	—	205 2137	32.536	14.473 ⁸⁾	21.896	15.204	12.308	—	⁸⁾ 1.819	—	
1908	—	—	—	—	259 2161	24.281	13.908 ⁸⁾	19.809	19.186	950	—	22.307	—	

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung							Vorspann		
	Gemeinsame Einquartierung ⁹⁾					Einzeln-Einquartierung		Zahl der vom Vorspann- pächter beige- stellten Wagen		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾					Zahl der viertelsjährigen Wohnungen für ver- heiratete Unteroffiziere				
	an Unterkunft für				an Nebenlokalitäten ³⁾			an Unterkunft für Unter- offiziere, je zweien ein Zimmer		
	Unteroffiziere, je ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweiten ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde						
1904	647	588	173.850	128.120	6.570	13.646	884	—	227	
1905	594	495	161.339	120.016	6.230	14.720	634	1	301	10.884
1906	—	—	108.770	86.158	5.849	8.698	752	—	181	7.904
1907	—	—	108.768	86.140	5.740	12.130	810	2	322	15.409
1908	—	—	109.068	86.376	5.744	17.887	791	2	267	11.904

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. f. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Venügung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Venügungszeit und -dauer. — ³⁾ Kanzleien, Arreste etc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — ⁶⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu bestreiten — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Venüages, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Koffkasernen nur die gemeinschaftliche Venügung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den Kochservis) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0,28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die bedeutende Abweichung dieser Ziffern gegenüber jenen des Jahres 1904 ist begründet in der Auflösung der vorübergehenden Einquartierung der Remonten-Abteilung der f. u. f. Trains-Division Nr. 2, die seit 21. Dezember 1904 die neue ärarische Trainskaserne im XII. Bezirke bezogen hat, und der Auflösung der vorübergehenden Einquartierung von Pferden des f. u. f. 2. Korps-Artillerie-Regiments in der Krimsch-Kaserne. — ⁹⁾ Der Ausfall im Jahre 1906, 1907 und 1908 erklärt sich durch die gegen Ende 1905 erfolgte Auflösung der bleibenden gemeinsamen Einquartierung in der sogenannten Nagler-Kaserne.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1904—1908.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾		
	Abgabe der Hauseigenen ¹⁾ (Einquartierungsbefehle)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben ³⁾						
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1904	256.438	32	267.748	23	524.186	55	205.124	41	+	319.062	14	3,559.746	35
1905	233.506	29	266.623	18	500.129	47	245.398	68	+	254.730	79	3,641.216	41
1906	288.300	90	251.539	88	539.840	78	196.876	98	+	342.963	80	3,794.904	—
1907	298.291	95	255.666	15	553.958	10	198.487	62	+	355.470	48	3,958.780	05
1908	292.623	62	180.348	56	472.972	18	179.758	40	+	293.213	78	4,135.508	80

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 292. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzen, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsgegenständen für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,9 kg Rindfleisch ohne Zuzug), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1908 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 69 h, vom Lande 17 h, zusammen 86 h vergütet. Für den Kochservice wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinssatze (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Rundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1904 bis 1908 angegebene Betrag umfaßt je 138.846 K 40 h an Militärgelühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne. — ³⁾ Unter den Ausgaben sind im Jahre 1904: 6600 K für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungsweesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1904—1908.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer ¹⁾		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ¹⁾		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1904	10.535	50	964	—	11.499	50	3597	—	482	—	4079	—
1905	10.747	10	2862	94	13.610	04	6473	48	558	20	7031	68
1906	10.872	40	2149	92	13.022	32	4894	—	362	30	5256	30
1907	11.258	20	4028	16	15.286	36	8936	—	575	80	9511	80
1908	10.959	70	3056	86	14.016	56	7586	65	480	24	8066	89

¹⁾ Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militär-Vorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärztlichen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Erhebung einer Vorspannsumme von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).